

**Verordnung**  
**des Regierungspräsidiums Dessau über das Naturschutzgebiet „Tiefkippe Schlaitz“ in**  
**den Gemarkungen Schlaitz und Burgkernitz (Landkreis Bitterfeld)**  
**vom 6. Dezember 1996**

Aufgrund der §§ 17,27 und 45 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108, geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1994, GVBl. LSA Nr. 25/1994 S. 608) wird verordnet:

**§ 1**  
**Naturschutzgebiet**

(1)  
Das im Absatz 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Schlaitz und Burgkernitz (Landkreis Bitterfeld) wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung zum Naturschutzgebiet erklärt.

Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „**Tiefkippe Schlaitz**“ und hat eine Größe von ca. 57 ha.

(2)  
Der Grenzverlauf des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte im Maßstab von 1 : 10.000.

Die Grenze verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der schwarzen Punktreihe. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 2**  
**Schutzzweck**

- (1)  
Schutzzweck ist die Erhaltung, Förderung und Entwicklung des Gebietes, insbesondere
1. der Schutz und die Förderung der standorttypischen Pflanzen und Tierarten sowie deren Lebensgemeinschaften,
  2. die Erhaltung, Förderung und Entwicklung des Gebietes als Brut-, Wohn-, Nahrungs- und Rastraum für zahlreiche z. T. seltene, besonders geschützte und vom Aussterben bedrohte Tierarten,
  3. die Erhaltung und ungestörte Entwicklung als bedeutendes regionales Feuchtgebiet mit seinen charakteristischen Biotoptypen wie Flachwasserbereiche, Röhricht- und Sumpfflächen sowie Sumpf- und Bruchwälder als sich ohne unmittelbare menschliche Einflüsse selbstregulierende Ökosysteme,
  4. Erhaltung und Förderung von Standorten zahlreicher z. T. seltener und gefährdeter Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften wie Trocken- und Halbtrockenrasen,
  5. die Bewahrung der relativen Ruhe des Gebietes als Voraussetzung für die Erhaltung besonders störungsempfindlicher Arten.

### **§ 3 Verbote**

(1)

Nach § 17 Abs. 2 NatSchG LSA sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung führen können.

Im Naturschutzgebiet ist es verboten, sich außerhalb von Wegen aufzuhalten oder fortzubewegen. Trampelpfade, Waldschneisen und Wildwechsel gelten nicht als Wege im Sinne dieser Verordnung.

(2)

Insbesondere ist es verboten,

1. Fahrzeuge aller Art (ausgenommen Fahrzeuge ohne Motorkraft und Krankenfahrstühle auf vorhandenen Wegen) zu fahren, zu parken oder abzustellen,
2. Bäume, Gebüsche oder sonstige Pflanzen oder Teile von ihnen zu beseitigen, zu beschädigen oder auf sonstige Weise zu beeinträchtigen,
3. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen oder zu töten,
4. Pflanzen und Tiere einzubringen,
5. Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen,
6. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeigepflicht unterliegen oder nur vorübergehender Art sind,
7. Neu- oder Ausbauarbeiten oder Oberflächenerhärtungen von Wegen durchzuführen,
8. die Bodengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen oder auf andere Weise zu verändern,
9. Hunde und andere nicht wild lebende Tiere frei laufen zu lassen,
10. zu lagern, zu zelten oder Wohn- bzw. Bauwagen oder für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
11. zu reiten (einschließlich das Befahren mit Pferdefuhrwerken),
12. Feuer anzufachen,
13. zu angeln,
14. zu baden,
15. Gewässer mit Booten oder anderen Geräten zu befahren,
16. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (insbesondere durch Tonwiedergabegeräte, Modellflugzeuge o. ä.).

## § 4 Zulässige Handlungen

Folgende Handlungen werden als abweichend von § 17 Abs. 2 Satz 1 und 2 NatSchG LSA zugelassen und fallen nicht unter die Verbote des § 3:

1. die naturnahe Waldwirtschaft auf der in der mitveröffentlichten Karte mit A gekennzeichneten Fläche (Hangbereiche und Hochfläche im Osten und Norden des Gebietes) in der Zeit vom 1. September bis 28. Februar des folgenden Jahres wie folgt:
  - ◆ ohne Kahlschläge im Hangbereich auf der Ostseite des Gebietes und auf der nördlichen Hochfläche,
  - ◆ ohne Einsatz von Dünger, Kalk und chemischen Pflanzenschutzmitteln,
  - ◆ ohne Wegebaumaßnahmen,
  - ◆ bei Erhaltung und Förderung der offenen Trockenbiotope, insbesondere am Nordhang,
2. die ordnungsgemäße Ansitz- oder Pirschjagd, jedoch nicht auf Vögel und
  - ◆ ohne Ausbringen von Futtermitteln, ausgenommen Kurrungen,
  - ◆ ohne Anlage von Wildäckern.

Für die in der zugehörigen Karte mit B gekennzeichnete Fläche gilt zusätzlich:

- ◆ nicht in der Zeit vom 15. Februar bis 31. August eines jeden Jahres,
- ◆ nicht im Uferbereich der Gewässer sowie der Sumpf- und Röhrichtflächen,
- ◆ ohne Kurrungen.

Die Errichtung von Hochsitzen hat sich nach Material und Gestaltung der Landschaft anzupassen und ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

3. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht, wobei Zeitpunkt und Ausführung mit dem Regierungspräsidium Dessau - obere Naturschutzbehörde - abzustimmen sind; die Abstimmung entfällt bei Gefahr im Verzuge.
4. Das Kennzeichnen von Wanderwegen sowie das Aufstellen von Informationstafeln zum Naturschutzgebiet im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Dessau - obere Naturschutzbehörde.
5. Das Betreten und Befahren des Gebietes, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung und Bewirtschaftung erforderlich ist sowie das Betreten von Grundstücken durch die Eigentümer und deren Beauftragte, unter weitestgehender Vermeidung von Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt und ihrer Lebensräume.
6. Das Betreten und Befahren des Gebietes
  - ◆ durch die Naturschutz- und Forstbehörden und deren Beauftragte,
  - ◆ durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Regierungspräsidium Dessau - obere Naturschutzbehörde,
  - ◆ zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben unter weitestgehender Vermeidung von Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt und ihrer Lebensräume.

7. Untersuchungen bzw. Maßnahmen, die dem Schutz, der Pflege oder der Entwicklung des Naturschutzgebietes dienen sowie das damit verbundene erforderliche Betreten und Befahren des Gebietes im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Dessau - obere Naturschutzbehörde.

## **§ 5 Duldungspflichten**

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, folgende Maßnahmen zu dulden:

- ◆ das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Naturschutzgebietes,
- ◆ Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes.

## **§ 6 Befreiung**

(1)

Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Dessau - obere Naturschutzbehörde - auf Antrag nach § 44 NatSchG LSA Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - b) zu einer nicht gewellten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

## **§ 7 Zuwiderhandlungen**

Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstößt.

## **§ 8 Vorrang dieser Verordnung**

Die Vorschriften dieser Verordnung haben Vorrang gegenüber den Vorschriften der Verordnung über die einstweilige Sicherstellung der Landschaftsteile „Dübener Heide“ und „Bergbaufolgelandschaft mit Muldestausee“ als Landschaftsschutzgebiet vom 2. Juni 1993 veröffentlicht im Bitterfelder Anzeiger - Nr. 132/23. Juni 1993 für die Flächen dieses Naturschutzgebietes.

Dies gilt auch dann, wenn die genannte Landschaftsschutzverordnung nicht aufgehoben wird.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dessau, 06.12.1996

Regierungspräsidium Dessau

Heinemann  
Regierungsvizepräsident

## Grenzbeschreibung

### „Tiefkippe Schlaitz“

Das hier näher beschriebene und in der beigefügten Karte (Maßstab 1 : 10.000) gekennzeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet erklärt; es trägt die Bezeichnung „Tiefkippe Schlaitz“.

Das Naturschutzgebiet ist ca. 57 ha groß; es umfasst Teile der Gemarkungen Burgkernitz und Schlaitz.

### Festlegung:

In den Fällen, in denen Straßen und Wege als Schutzgebietsgrenze festgelegt wurden, verläuft diese jeweils auf der dem Naturschutzgebiet zugewandten Seite.

Ausgangspunkt des Grenzverlaufes ist das Ende der aus Nordost (aus Richtung Schlaitz) kommenden ehemaligen Fernverkehrsstraße 100 (Wegweiser). Von dort verläuft die Grenze zunächst ca. 50 m hangabwärts entlang des nach Muldenstein führenden Weges in südwestlicher und in nordwestlicher Richtung. Nach ca. 750 m ändert die Grenze an der ehemaligen Überfahrt den Verlauf fast rechtwinklig nach Nordnordosten. Nach ca. 900 m durch die Tiefkippe trifft sie auf einen Weg, der an der Unterkante des Hanges im Norden des Naturschutzgebietes beginnt und nun die Grenze darstellt.

Hangaufwärts in nördlicher Richtung trifft dieser nach ca. 160 m auf den Postkabelweg (Straße Muldenstein - Schlaitz). Der Grenzverlauf hält sich entlang dieser Straße in Richtung Osten und wechselt nach etwa 350 m in südliche Richtung entlang eines Weges, der auf seiner gesamten Länge von ca. 1.500 m die Ostgrenze bildet und dann wieder auf den Ausgangspunkt des Grenzverlaufes trifft.

Das Naturschutzgebiet ist in die Schutzzonen A und B gegliedert.

Die Schutzzone A umfasst die Hangbereiche und Hochfläche auf der Nord- und Ostseite des Naturschutzgebietes.

Die Schutzzone B umfasst die Wasser-, Röhricht- und Weichgehölzflächen der Tiefkippe. Sie wird begrenzt im Süden und Westen durch den Grenzverlauf des Naturschutzgebietes und im Norden und Osten durch die Hangunterkante.